

Menschenwürde einer Schauspielerin

Hauptdarstellerin eines Films mit ihren Rollen identifiziert

In mehreren Beiträgen beschäftigt sich eine Boulevardzeitung mit den Hauptdarstellern eines Films, der anlässlich der Berlinale 2004 mit einem "Goldenen Bären" ausgezeichnet worden ist. Unter der Überschrift "Deutsche Film-Diva in Wahrheit Porno-Star" wird über die Vergangenheit der bejubelten Schauspielerin berichtet und mitgeteilt, sie habe ihr Filmhandwerk in Hardcore-Pornos gelernt. Die Zeitung wartet mit Details auf, zeigt entsprechende Szenen im Bild. In einem weiteren Beitrag unter der Schlagzeile "Eltern verstoßen sündige Film-Diva" wird gemeldet, dass die Eltern der Schauspielerin entsetzt seien und sich von ihrer Tochter abwenden. Unter der Überschrift "Nach Porno-Skandal neuer Berlinale-Schock: Zärtlicher Film-Held im wahren Leben vorbestraft" enthüllt die Zeitung schließlich, dass auch der männliche Hauptdarsteller in dem preisgekrönten Film eine zwielichtige Vergangenheit habe. Die deutsche Staatsanwaltschaft habe gegen den Schauspieler zahlreiche Ermittlungsverfahren eingeleitet. Der Schauspieler sei schon mehrmals verurteilt worden. Eine Medienwissenschaftlerin führt Beschwerde beim Deutschen Presserat. Sie belegt ihren Vorwurf einer diskriminierenden Berichterstattung mit einer umfangreichen wissenschaftlichen Analyse. Regisseur, Schauspieler und Schauspielerin würden in erheblicher Weise in ihren Persönlichkeitsrechten und in ihrer Menschenwürde verletzt sowie in rassistischer und sexistischer Weise diskriminiert. Die Rechtsabteilung der Zeitung weist den Vorwurf einer sexistischen und rassistischen Berichterstattung zurück. Er erscheine angesichts der näheren Umstände geradezu aberwitzig. Die Schauspielerin habe zwölf Pornofilme gedreht. Ferner gebe es mindestens zwei Bildbände sowie Kalender mit Aktaufnahmen von ihr. Es sei also keineswegs so, dass irgendjemand die Intim- oder Persönlichkeitssphäre der Betroffenen verletzt hätte. Vielmehr habe die Schauspielerin ihre Haut selbst auf den Markt getragen. Wer Pornos drehe, die am Markt frei erworben werden können, wolle keine Intimsphäre, sondern das Gegenteil. Als der nun ausgezeichnete Film in Berlin aufgeführt worden sei, habe der Regisseur seine Hauptdarstellerin als eine "Neuentdeckung" vorgestellt, die noch nie vor einer Kamera gestanden habe und per Zufall beim Einkaufen entdeckt worden sei. All dies habe sich als eine PR-Lüge erwiesen. Erst die Boulevardzeitung habe die zahlreichen Unwahrheiten aufgedeckt. Die Überprüfung und Korrektur unwahrer Behauptungen gehöre zu den zentralen Aufgaben der Medien. Eine ordnungsgemäße Recherche habe auch im Falle des männlichen Hauptdarstellers stattgefunden. Zusammenfassend lasse sich feststellen, dass die Redaktion ein Thema von großem öffentlichen Interesse sauber recherchiert und weder bewusst falsch noch diskriminierend berichtet habe. (2004)

Die Beschwerdekammer 2 des Presserats erkennt in den Veröffentlichungen

Verstöße gegen die Ziffern 1, 2 und 12 des Pressekodex und spricht gegen die Zeitung eine öffentliche Rüge aus. Es ist grundsätzlich nicht zu beanstanden, dass über die Vergangenheit einer Schauspielerin berichtet wird. Dabei ist aber zu beachten, dass in der Berichterstattung die Persönlichkeit der Betroffenen nicht mit den Rollen, die sie gespielt hat, identifiziert wird. Das ist in mehreren der vorliegenden Artikel geschehen. So wird über die Filmschauspielerin immer wieder im Zusammenhang mit ihrer Porno-Vergangenheit berichtet. Dabei werden ehemalige Kollegen sowie Werbetexte zitiert. In einem der Beiträge nennen Pornoexperten die Betroffene "naturgeil" und ein "türkisches Früchtchen". Diese Berichterstattung entwürdigt nach Meinung der Kammer die Betroffene und verletzt damit die in Ziffer 1 des Pressekodex geforderte Wahrung der Menschenwürde. Das öffentliche Interesse deckt diese Form der Berichterstattung nicht, in der die Persönlichkeit der Betroffenen auf das reduziert wird, was man über diese in den Klappentexten von Pornofilmkassetten lesen kann. Für das Gremium kommt erschwerend hinzu, dass in der Berichterstattung über die Schauspielerin auch an vielen Stellen Fotos aus ihren Pornofilmen veröffentlicht werden. Da es sich dabei um öffentliche Werke handelt, kann selbstverständlich ein Foto aus einem dieser Filme publiziert werden. Die Kombination von Text und Bild überschreitet jedoch deutlich eine Grenze. Die andauernde Betonung ihrer Porno-Vergangenheit auch mit Fotos zu belegen, diskriminiert die Betroffene und verletzt nach Meinung der Kammer damit die Ziffer 12 des Pressekodex. Zudem moniert das Gremium die Bezeichnung der Schauspielerin als "Goldene (Porno-)Bärin". Diese Überschrift unterstellt, dass die Betroffene den Goldenen Bären für einen Pornofilm bekommen hat, was nicht der Wahrheit entspricht. Diese Formulierung verstößt gegen den Wahrheitsgrundsatz in Ziffer 2 des Pressekodex. Auch ist es unzutreffend, die Frau als Türkin zu bezeichnen, da sie eine Deutsche türkischer Abstammung ist. Die Gesamtheit der genannten Details führt nach Meinung der Kammer dazu, dass die Menschenwürde der Schauspielerin verletzt wird. Die Häufung und Betonung ihrer pornografischen Vergangenheit ist sensationell aufbereitet und wird viel zu breit ausgedehnt. Mit einem öffentlichen Interesse ist diese Art der Berichterstattung nicht zu rechtfertigen. Auch wenn die einzelnen Details sehr schwer zu greifen sind, da diese fast immer nur aus Zitaten bestehen, kommt das Gremium doch zu dem Ergebnis, dass die Zeitung über den gesamten Zeitraum der Berichterstattung die Person der Schauspielerin entwürdigend darstellt. (BK2-117/04)

Aktenzeichen:BK2-117/04

Veröffentlicht am: 01.01.2004

Gegenstand (Ziffer): Wahrhaftigkeit und Achtung der Menschenwürde (1);

Entscheidung: öffentliche Rüge